

Denkmalschutzgesetz Art. 21

Tragung des Entschädigungsaufwands, Verordnungsermächtigung

(1) 1 Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen. 2 Absatz 5 bleibt unberührt. 3 Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten. 4 Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen. 5 Für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist die Regierung zuständig. (2) 1 Die Oberste Denkmalschutzbehörde errichtet und verwaltet mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres einen Entschädigungsfonds als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. 2 Die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und von den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. 3 Sie betragen in der Regel je fünf Millionen Euro. 4 Durch Rechtsverordnung nach Absatz 4, die der Zustimmung des Landtags bedarf, können die Beiträge abweichend von Satz 3 festgesetzt werden; dabei kann nach Anhörung des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags die Beitragspflicht der Gemeinden bis auf 50 v. H. der vom Staat im Vorjahr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 und nach Art. 4 Abs. 3 erbrachten Leistungen erhöht werden, wenn die Mittel des Fonds zur Deckung dieser Leistungen nicht ausreichen.

(3) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dem von ihnen insgesamt gemäß Absatz 2 zum Entschädigungsfonds zu leistenden Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(4) 1 Die Oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere auch des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens, zu regeln. 2 Es kann vorgesehen werden, dass das Landesamt für Statistik die Beiträge ermittelt und festsetzt und dass die Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden im Weg der Verrechnung über die Landkreise erfolgt.

(5) Erfolgt eine Enteignung auf Grund eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

.....

Entschädigungsfondsverordnung

Denkmalschutz-Entschädigungsfondsverordnung (DSchEV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 Nr. 45 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, unter

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchEntschFV/true>

.....

Verwaltungsverfahren:

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 13. Mai 2011 Az.: B 4-K 5133.0-12c/1 260

<https://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/foerderung/hinweise-fuer-denkmaleigentuemmer.html>

Wesentliches Element des Verfahrens ist der sog. Datenbogen (Nr. 2.1 der Bekanntmachung); die einzelnen Teile des Datenbogens können Sie unter der o.g. URL einsehen: Teil I (enthält Stammdaten, relevante Kostengrößen, Finanzierungsvorschlag) wird durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ausgefüllt, s. Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung. (Datenbogen Teil I pdf, 175 KB). Teil II (Freigabe zur Antragstellung) wird durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgefüllt, s. Nr. 2.2.3 der Bekanntmachung. (Datenbogen Teil II pdf, 148 KB). Teil III (Antragstellung mit Erklärung des Denkmaleigentümers) wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde ausgefüllt, s. Nr. 2.2.4 der Bekanntmachung. Für die verschiedenen Fallgruppen von Denkmaleigentümern gibt es spezielle Versionen von Teil III des Datenbogens. Die im weiteren Verfahren erforderlichen Unterlagen sind aus Teil III des Datenbogens ersichtlich. Soweit die Vorlage eines sog. Liquiditätsgutachtens erforderlich ist, kann hierfür ein Muster verwendet werden. Teil IV (abschließender Prüfvermerk) wird durch das Landesamt für Denkmalpflege ausgefüllt, s. Nr. 2.2.5 der Bekanntmachung.

.....

Literatur: Eberl/Martin/Spennemann, Kommentar zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, 7. Auflage 2015